Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga bestätigte

Instruction

für die zur Anlegung von Gasleitungen admittirten Mechaniker.

Der Gasanstalt wird die Befugniß vorbehalten, die Einrichtung der Privatlichte, alle etwaigen Reparaturen und Veränderungen vollständig ausführen zu lassen. Es sollen indessen die in Rede stehenden Arbeiten auch durch hiesige Werkmeister, als: Schlosser, Mechaniker ꝛc. bewerkstelligt werden können, sofern dieselben sich den nachstehenden Bedingungen unterziehen.

§ 1.

Hiesige Werkmeister, welche sich mit der Anfertigung von Gasfittings befassen wollen, haben sich unter Beibringung ihrer Documente zur Gewerbsbetreibung bei der Verwaltung der Gas-Anstalt mit einem schriftlichen Gesuche zu melden, ein Reversale darüber, daß sie den gestellten Bedingungen sich unterziehen werden, auszustellen und eine Probeanlage zu liefern. Nach geschehener Prüfung und erfolgtem Gutbefinden dieser Anlage werden ihre Namen von der Verwaltung der Gas-Anstalt in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§ 2.

Die Gasfitter dürfen keine Einrichtung zu neuen Gaslichten oder zur Vermehrung derselben vornehmen, bevor sie nicht hierüber der Gasanstalt schriftliche Anzeige gemacht haben, und der Auftraggeber durch Unterzeichnung eines hiezu abzugebenden gedruckten Formulars (vide Formular Nr. 1.) die Erklärung ausgestellt hat, daß er sich zur Einhaltung der unterm 16. April 1862 publicirten und je nach den Umständen zu emendirenden Bedingungen für Ueberlassung von Gaslicht verpflichtet.

§ 3.

Die Gasfitter sind für die durch sie ausgeführten Arbeiten, für die Herstellung einer in jeder Beziehung fehlerlosen Anlage, so wie für die genaue Befolgung aller bestehenden Vorschriften persönlich verantwortlich, und kann die Gasanstalt für die mangelhaften Arbeiten und Materialien, sowie für die etwa daraus erwachsenden Schäden und Reparaturen nicht in Anspruch genommen werden.

Bei vorkommenden Versehen oder Nachlässigkeiten in den Arbeiten, sowie bei anderweitigen Contraventionen gegen eine der bestehenden Vorschriften, wird auf geschehene Anzeige von dem Amtsgerichte gegen den betreffenden Gasfitter auf eine nach den Umständen zu bemessene, zu gleichen Theilen der Stadtcasse und dem Armendirectorium zufallende Strafe (bis zu 25 Ro. S.) erkannt; bei wiederholten Uebertretungsfällen kann mit der Verurtheilung in eine Geldbuße auch die Entziehung der Befugniß zur Anfertigung von Gasfittings, unter öffentlicher Bekanntmachung, daß dies geschehen, verbunden werden.

Jedenfalls wird die Concession demjenigen sogleich entzogen, der eine Anlage, die er nicht übernommen und angefertigt hat, auf seinen Namen zur Besichtigung präsentirt.

In Beziehung auf die wegen nachlässiger oder fehlerhafter Arbeit gegen den Gasfitter erkannten Geld-Strafen, bleibt diesem der Regreß gegen denjenigen seiner Arbeiter, welchen oder welche etwa die Schuld des begangenen Versehens trifft, vorbehalten.

§ 4.

Nach geschehener Anmeldung über die auszuführenden Gasfittings-Arbeiten, und Erfüllung der oben erwähnten Formalitäten erhält der Gasfitter von der Gasanstalt eine Bescheinigung darüber, daß der Ausführung der qu. Gaseinrichtung nichts entgegensteht. Erst nach Erhalt dieser Bescheinigung kann die betreffende Arbeit vorgenommen werden. Es bleibt hiebei aber der Gasanstalt die alleinige Befugniß vorbehalten, die gußeisernen Zuleitungsröhren bis in die Häuser der Consumenten für den in den Bedingungen namhaft gemachten Preis von 5 Ro. S. zu legen, die Hauptthähne an den Gasmessern zu liefern und anzubringen, sowie den Gasmesser aufzustellen und mit der inneren Leitung zu verbinden, — nur die Arbeiten, welche im Innern der Häuser vorkommen, werden von den Gasfittern ausgeführt

§ 5.

Sobald die Gasleitung vollendet ist, hat der betreffende Gasfitter hierüber im Bureau der Gasanstalt schriftliche Anzeige zu machen, wonächst von Seiten der Gasanstalt durch ihre Ingenieure die angefertigte Leitung auf ihre Dichtigkeit untersucht, und in Beziehung auf die regelrechte Ausführung beprüft und alsdann dem Gebrauch übergeben wird. Zeigen sich aber bei der Besichtigung der Leitung augenscheinliche Mängel, so sind diese allem zuvor durch den Gasfitter zu beseitigen und dürfen die eingerichteten Lichte bis solches geschehen, nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 6.

Die Gasfitter verpflichten sich, keine Gasleitung ohne vorgängige Prüfung Seitens der Gasanstalt zu eröffnen, sie üebernehmen die Verantwortlichkeit für ihre Hilfsarbeiter und dürfen unter Vorbehalt der gerichtlichen

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

35

Montag, den 25. März 1863. № 36. Понедѣльникъ, 25. Марта 1863.

Zur Witterungslehre.

Das „Prakt. Wochenbl." theilt als bewährt folgende Regeln bei Beobachtung des Barometers mit: I. Beim Steigen des Quecksilbers sind folgende 14 Punkte zu beobachten: 1) Das Steigen des Quecksilbers bedeutet überhaupt schönes, heiteres und trockenes Wetter. 2) Wenn das Barometer Morgens 9 Uhr am höchsten steht, gegen Mittag etwas fällt, und Abends den Stand vom Morgen wieder erreicht, so ist dieß ein sicheres Zeichen, daß anhaltend gutes Wetter bevorsteht. 3) Wenn bald nach dem Beginn des Steigens schönes Wetter eintritt, so ist dasselbe von keiner langen Dauer. 4) Wenn das Steigen einige Tage anhält, und erst 2 oder 3 Tage nach dem Beginn desselben das schöne Wetter erfolgt, so ist zu erwarten, daß es dauerhaft sein werde. 5) Ebenso darf man anhaltend schönes Wetter erwarten, wenn bei schlechtem Wetter das Quecksilber stark und hoch steigt, und dieses Steigen 2—3 Tage fortdauert, ehe sich das Wetter aufheitert. 6) Wenn nach einem Regen das Barometer schnell und hoch steigt, so folgt in wenig Tagen noch mehr Regen, wenn sich dabei zumal der Wind im Süden hält. 7) Wenn aber nach vielem Regen das Barometer nur wenig oder langsam steigt, so darf man, wenn gleich der Wind aus Süden weht, heiteres Wetter erwarten. 8) Wenn nach vorgängigem Regen und eingetretenem heiteren Himmel das Quecksilber steigt und der Wind sich mehr nach Norden dreht, so ist mit großer Sicherheit schönes Wetter zu erwarten. 9) Wenn bei anhaltend schönem Wetter und bei Nordwind das Barometer hoch steht und zu steigen fortfährt, oder das Quecksilber oben erhaben stehen bleibt, so folgt nicht eher Regen, als bis der Wind wieder nach Süden zurückgeht. 10) Auf einen aus Süden anhaltenden Regen wird selten eher beständiges Wetter erfolgen, als bis das Barometer hoch steigt und der Wind durch West nach Nord umläuft. 11) Wenn sich während eines Regens aus Süd der Wind nach West oder Nord dreht und, wie gewöhnlich, das Quecksilber dabei zu steigen anfängt, so wird dieser Regen bald ein Ende nehmen. 12) Wenn im Winter das Quecksilber steigt, so bedeutet das zunehmende Kälte. 13) Wenn bei anhaltendem Frost das Barometer steigt, so folgt gewöhnlich Schnee. 14) Wenn im März das Barometer ungewöhnlich hoch steigt, so folgt oft ein trockener Sommer, wenigstens ein trockenes Frühjahr.

II. Hinsichtlich des Fallens des Barometers gelten folgende Regeln: 1) Das Fallen des Quecksilbers bedeutet überhaupt trübes, nasses und stürmisches Wetter. 2) Wenn das Barometer am Tage steigt, des Nachts und Morgens aber fällt, so wird das Wetter veränderlich. 3) Wenn bald nach dem beginnenden Fallen des Quecksilbers Regen eintritt, so ist dieser nicht von langer Dauer. 4) Wenn das Fallen mehrere Tage anhält und erst 2 oder 3 Tage nach Beginn desselben Regen erfolgt, so ist zu erwarten, daß derselbe anhaltend sein werde. 5) Wenn bei sehr schönem Wetter das Quecksilber sehr niedrig steht und 2 oder 3 Tage so stehen bleibt, ehe es anfängt zu regnen, so kann man mit vieler Sicherheit auf große Nässe und heftige Winde rechnen. 5) Wenn im Sommer bei schwüler Luft das Quecksilber schnell fällt und dabei der Wind aus Süden weht, so folgt bald ein Gewitter, meist mit Sturm und Regen. Merkwürdig ist dabei, daß während des Heraufziehens des Gewitters (meistens mehrere Stunden vorher) das Barometer steigt und bei dessen Entfernung wieder fällt. 7) Wenn im Winter bei kaltem Wetter das Quecksilber um mehrere Grade fällt, so tritt ziemlich gewiß Thauwetter ein. 8) Wenn im Spätherbst bei ziemlich heiterer Luft, südlichem Winde und kaltem Morgen das Barometer fällt, so wird sich bald viel Regen oder Schnee einfinden. 9) Wenn der Wind gerade im Süden steht und dabei das Barometer fällt, so giebt es ganz gewiß Regen. 10) Wenn bei nördlichen Winden das Quecksilber fällt, so ist Regen zu erwarten und zwar um so heftiger und anhaltender, je mehr dabei das Barometer zu fallen fortfährt. 11) Wenn Morgens der Himmel roth ist, dann sich bewölkt und das Quecksilber fällt oder eine eingefallene Oberfläche zeigt, so ist noch an demselben Tage Regen oder Schnee zu erwarten. 12) Wenn der Mond einen Hof hat und das Quecksilber fällt, so folgt in der Regel Regen oder Schnee. 13) Wenn während eines Thaues ohne Regen das Barometer fällt und der Wind sich aus dem Norden etwas nach Süden gewendet hat, so folgt eine feuchte Luft und warmer Nebel. 14) Wenn das Barometer gefallen ist, und die erwartete ungünstige Witterung ausbleibt, so wird man nach einigen Tagen erfahren, daß um diese Zeit an anderen, oft ziemlich entfernten Orten sehr böses Wetter eingefallen ist.

Dieß wären also diejenigen Regeln, durch deren möglichst genaue Berücksichtigung die Beurtheilung der Witterung der nächsten Zeit aus dem Verhalten des Barometers ziemlich sicher geleitet werden wird; wesentlich erleichtert wird diese Beurtheilung noch dadurch, daß man sich selbst eine gewisse praktische Fertigkeit in der Sache zu verschaffen sucht. Was überhaupt die Barometerveränderungen betrifft, so stehen dieselben mit den Windrichtungen in genauer Beziehung; im Mittel steht das Barometer in den meisten Gegenden Deutschlands am tiefsten bei Süd- und Südwestwinden, höher bei West und Nordwest, am höchsten bei Nord und Nordost. Bei Ost steht es oft am gleichförmigsten längere Zeit ruhig und hoch, bei Südost sinkt es gewöhnlich schon bedeutend.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.

(Fortsetzung.)

Ordnungsgerichts-Bezirke.

	Lemsal. (Wolmar.)	Wolmarshof. (Wolmar.)	Jürgensburg. (Wolmar.)	Neuermühlen. (Riga.)	Kokenhusen. (Riga.)	Festen. (Wenden.)	Seßwegen. (Wenden.)	Gotthardsberg. (Wenden.)	Serben. (Wenden.)	Schwaneburg. (Walk.)	Sehmershof. (Walk.)	Hoppenhof. (Walk.)	Palzmar. (Walk.)	Planhof, Raudenhof und Smilten. (Walk.)
Diele gespuntete 1 □ Faden	125	100	110	130	200	50	100	100	125	100	80	—	100	125
Diele gezapfte 1 □ Faden	100	75	110	100	150	30	—	75	—	70	75	—	75	125
Diele von halbrundem Holz 1 □ Faden	30	30	30	unbehobelt 80	100	20	—	35	—	—	40	—	50	—
Kalkguß 1 □ Faden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lehmschlag 1 □ Faden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldsteinpflaster 1 □ Faden	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelstein-Zwischenlage für Sandschüttung 1 □ Fad.	15	—	—	40	—	?	—	50	—	50	40	—	—	40
Lage unbehobelte (für Gypslage)	20	—	20	40	35	15	—	25	40	—	15	—	—	40
Lage behobelte (zu Oeleinstrich)	50	—	—	130	175	30	—	60	125	70	75	—	—	125
Balkenlage a. mit unbehobelten Brettern mit behobelten Kanten 1 □ Faden	30	30	—	50	40	?	—	75	40	—	40	—	100	75
b. mit rundem Holz ordentlich zugepaßt	30	30	—	40	50	?	—	50	40	—	15	—	60	50
c. mit halbgesägten Hölzern	40	40	—	30	40	?	—	38	40	—	15	—	50	30
Fenster sammt Schlengen u. Kleidung von Innen und Außen: mit kleinen Scheiben f. Ställe sammt Schlengen	100	100	—	m. Schlengen-bekl. u. Anschlag 200	80	250	100	—	125	—	100	—	125	180
mit kl. Scheiben f. Leute od. Knechtswohnung.	150	150	—	m. Schlengen-bekl. u. Anschlag 325	150	350	200	—	200	—	150	—	150	200
im Wohnhause für 6 große Scheiben	500	500	—	m. Schlengen-bekl. u. Anschlag 300	300	450	300	50	450	—	200	—	250	485
im Wohnhause für 8 große Scheiben	750	700	—	m. Schlengen-bekl. u. Anschlag 300	450	500	500	40	600	—	400	—	—	—
Winterfenster für a.	30	30	—	75	40	75	50	—	100	—	50	—	—	65
b.	60	—	—	125	70	120	100	—	125	—	65	—	—	75
c.	—	—	—	100	120	290	200	—	200	—	100	—	—	—
d.	150	—	—	100	150	380	400	—	250	—	125	—	—	—
Fensterladen 1 Paar a. einfache	200	—	—	n. Anschlag 150	150	75	—	100	—	—	200	—	—	50
b. aus fest. Einsetzl. (Persiemes)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. aus bewegliche Einsetzleisten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thür im Bauerhause	75	50	—	m. Schlengen-bekl. u. Anschlag 175	60	75	75	50	100	—	40	—	100	60

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen.

Zufolge Mittheilung der Werderschen Zollsastawa vom 14. März c. ist wegen des schwachen Eises auf dem Moonsund die Communication zwischen dem Festlande und den Inseln eingestellt worden.

Bei N. Kymmel in Riga ist soeben eingetroffen das erste Heft der

Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg. 1862.

Preis für den Jahrgang von 6 Heften 1 Rubel.

Der Theaterbau-Comité fordert hiermit Diejenigen auf, welche die Lieferung der zur Bühnen-Maschinerie erforderlichen Tauwerke übernehmen wollen, ihre Forderungen zum Mittwoch den 3. April c. in versiegeltem Couvert einzureichen. Die im Bureau des Theaterbau-Comité ausgelegten Bedingungen sind täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zwischen 10 und 11 Uhr Morgens einzusehen.

Präses **H. Hollander.**

Продаются въ г. Псковѣ за весьма сходную цѣну два каменныхъ дома: одинъ одноэтажный, крытый черепицею, а другой съ деревяннымъ мезониномъ, крытый желѣзомъ; въ первомъ домѣ 8 комнатъ, кухня и прачешная, а въ другомъ въ нижнемъ этажѣ 5 комнатъ и въ мезонинѣ 5 комнатъ и кухня особо. Оба эти дома соединяются между собою общими воротами отъ улицы, и при нихъ есть: на дворѣ каменный флигель, крытый тесомъ, въ которомъ 3 комнаты, всѣ хозяйственныя принадлежности, т. е. сараи, конюшни и подвалы, и большой фруктовый садъ. Дома эти въ прочномъ видѣ и могутъ приносить ежегодно дохода до 800 руб. сер.; они находятся на хорошей улицѣ. О цѣнѣ и о прочемъ можно узнать въ г. Псковѣ у Владѣльцы тѣхъ домовъ жены Коллежскаго Ассесора Грудзинской. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Verkauf der Ligatschen Papier-Fabriken.

Die auf dem im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegenen Grundstücke „Ligat" befindlichen, der resp. Actien-Compagnie gehörigen Papierfabriken sollen mit diesem Grundstücke selbst, wie mit allen Gebäuden und beweglichem Zubehör, so wie mit den ausstehenden Forderungen, an den Meistbietenden verkauft werden. Das Grundstück „Ligat" ist 139 Lofstellen (47 Dessätinen, 668 Quadratfaden 68 Quadratfuß) groß und besteht aus Gartenland, Wiesen und Waldareal. Ein Verzeichniß der verschiedenen Fabrik- und Wohngebäude, wie aller Nebengebäude, der Maschinen, Geräthschaften, Rohmaterialien, der fertigen Fabrikate in Ligat sowohl als in der zu Riga befindlichen Niederlage u. s. w. kann bei dem Herrn **Advocaten Stoffregen zu Riga** (Scheunenstraße Nr. 8) eingesehen werden, woselbst auch jede sonst erforderliche Auskunft ertheilt wird. Eine Besichtigung des Immobils und der Gebäude von Seiten etwaiger Kaufliebhaber kann jederzeit stattfinden. **Die Entgegennahme etwaiger Gebote und die Ermittelung des Meistbieters findet am 10. (22.) Mai c., um 12 Uhr Mittags, zu Riga, im Hause Panin** (Scheunenstraße Nr. 4), eine Treppe hoch, statt. Der Meistbieter hat eine Anzahlung von mindestens zehntausend Rubel Silber-Münze sofort zu erlegen und bleibt acht Tage lang an seinen Bot gebunden, wenn ihm der Zuschlag nicht sofort ertheilt wird; die Compagnie aber behält sich eine achttägige Deliberationsfrist über die Annahme des Gebotes vor. Eine Baarzahlung von mindestens einhunderttausend Rubel Silber-Münze wird in jedem Falle gefordert werden; die übrigen Zahlungs-Bedingungen bleiben besonderer Abmachung vorbehalten. Riga, den 23. März 1863. 3

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 36. Riga, Montag, den 25. März 1863.

Angebote.

Auction.

Am 10. April d. J. werden auf dem Gute Idsel im Loddigerschen Kirchspiele Sommer- und Winter-Equipagen, Vieh, Arbeitspferde, ein zweispänniger Arbeitswagen und verschiedene landwirthschaftliche Geräthe meistbietlich versteigert werden. 2

(2 mal für 20 Kop.)

Auf dem Gute Kortenhof im Schwaneburgschen Kirchspiele, werden am 15. April d. J., **Milchvieh, Stärken, Kälber, Pferde, Equipagen, Ackergeräthe etc.**, wie auch ansehnliche Vorräthe an **Korn** und **Flächsengarn** gegen **baare Bezahlung** öffentlich versteigert werden. 1

(3 mal für 35 Kop.)

Zu **Solitüde**, 7 Werst von Riga, werden **Grundstücke** guter Beschaffenheit von verschiedener Größe, je nach Wunsch der hierauf Reflectirenden in **langjähriger Pacht** oder auch in **Erbpacht unter** günstigen Bedingungen vergeben. 2

(3 mal für 30 Kop.)

Im Helmetschen Pastorat stehen 3 Stück **vierspännige Dreschmaschinen** mit Göpel u. Strohschüttlern von durabler Arbeit und sehr guter Construction, nebst **zwei Windigungsmaschinen**, die jedes Korn aus dem gröbsten Stroh reinigen, so wie 30 Stück ausgezeichnete **Schwingpflüge** zum Verkauf. Liebhaber können genannte Maschinen zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein nehmen. Preis für 1 Dreschmaschine 475 Rbl. S. für 1 Windigungsmaschine 70 Rbl., für 1 Pflug 18 Rbl. S. 1

(3 mal für 50 Kop.)

Verbesserte Superphosphate, Ammoniak-Phosphate,

anzuwenden für alle Getreide-Arten, sowie auch für Gras, Klee, Kartoffeln und Hopfen. In England nimmt man ihn in **Kopf-Düngung**.

Dieser Dünger erzielte, laut Zeugnissen in den Erträgen der letzten Ernte einen sehr günstigen Erfolg und wird im Frühjahr in der Säezeit am besten angewandt.

Superphosphate-Dünger wird auch geliefert.

Um baldige gefällige Aufträge bittet

G. Dittmar, Schloßstraße Nr. 17. 2.

(3 mal für 55 Kop.)

Besten Dachschiefer,

unter Garantie der Dauerhaftigkeit empfiehlt und die nöthigen Dachdecker stellt

G. Dittmar, Riga. 2

(8 mal für 40 Kop.)

Ein junger Mann mit den nöthigen Schulkenntnissen, der gesonnen ist, sich in der Landwirthschaft auszubilden, kann bei einem kleinen Honorar, als Gehilfe in der Gutswirthschaft Anstellung finden auf dem Gute Golgowsky.

Adresse pr. Wenden. 2

(3 mal für 30 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Verfolgung nicht dulden, daß Einrichtungen getroffen werden, die Anlaß zu Defraudation von Gas, z. B. durch heimliche Röhrenleitungen 2c. geben.

§ 7.

In Beziehung auf die Anordnung der Einrichtungen sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

a. Zu den Gaslichteinrichtungen dürfen nur schmiedeeiserne durch Schraubengewinde mit einander zu verbindende Röhren verwendet werden und müssen diese Röhren, sowie alles übrige zur Verwendung kommende Material im guten Zustande und von der besten Qualität sein.

b. Die Verbindungen der Röhren müssen nur durch Verschraubung beschaffen werden, ein Ineinanderschieben der Röhren mit bloßer Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart ist nicht zulässig.

c. Rücksichtlich der Dimension der zu legenden Leitungsröhren wird folgende Tabelle als maaßgebend festgestellt, welche für verschiedene Flammenzahlen und Röhrenlängen die zu wählenden Röhrenweiten angiebt:

Dimensionen.		Länge der Röhren.									
		10 Fuß.	20 Fuß.	30 Fuß.	40 Fuß.	50 Fuß.	60 Fuß.	70 Fuß.	80 Fuß.	90 Fuß.	100 Fß.
		Flammen.									
Innerer Durchmesser der Röhren (engl. Maaß).	1/4 Zoll.	1									
	3/8 „	4	3	2	1						
	1/2 „	10	7	5	4	3	2	1			
	3/4 „	25	14	10	8	6	5	4	3	3	2
	1 „	60	38	26	19	15	12	10	8	7	6
	1 1/4 „	100	64	42	32	25	20	16	13	10	8
	1 1/2 „	150	95	65	48	37	30	25	20	16	13
	2 „	350	228	156	114	90	70	60	50	40	35

NB. Engere Röhren als 1/4zöllige Eisenröhren sind überall nicht und diese nur auf 10 Fuß bei einer einzelnen Flamme zu benutzen. Von den angegebenen Dimensionen kann lediglich nur in dem Fall, wenn Röhren in kalten Localen verlegt werden sollen, abgewichen werden. Bei Vergrößerungen von Leitungen ist darauf zu sehen, daß die Dimension der alten Leitung für die beabsichtigten Erweiterungen noch genügt.

d. Wenn es nicht von den Auftraggebern ausdrücklich verlangt wird, sind die Röhren nicht in den Mauerputz, hinter Holzverkleidung oder unter Dielen, sondern frei an den Wänden zu legen und gut zu befestigen, damit sie bei etwa nöthigen Reparaturen und Veränderungen zugänglich sind; Sollten die Röhren unter den Fußböden gelegt werden müssen, so ist dahin zu sehen, daß die das Rohr bedeckenden Dielen, namentlich an den Verbindungsstellen, leicht weggenommen werden können.

e. Die Leitungsröhren sind mit gehörigem Gefälle und so zu legen, daß sie möglichst leicht zugänglich, und da, wo sie frei liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt zu erachten sind. Bei der Befestigung der Röhren ist thunlichst darauf zu achten, daß sie an solchen Stellen freien Spielraum behalten, an welchen, wie z. B. beim Durchgehen durch eine Wand, durch ein Setzen des Gebäudes eine Beschädigung oder ein Brechen des Rohres bewirkt werden könne.

f. Wenn es nicht möglich ist, den Röhren ein angemessenes Gefälle nach den Hauptröhren in der Straße zu geben, so müssen an geeigneten Orten sog. Wassersäcke d. i. Vorrichtungen zur Ableitung des Condensationswassers angebracht werden, über deren Anwendung der Ingenieur der Gasanstalt Auskunft geben wird.

g. Das Legen der Röhren durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

h. Die Hähne, welchen mit den Röhren eine gleiche Weite zu geben ist, müssen mit einem Stift versehen sein, welcher es nicht gestattet, den Conus mehr als um einen Virtelkreis zu drehen, damit der Consument fühlt, wenn der Hahn geöffnet oder geschlossen ist. Sie sind gleich wie die Gelenke an den Röhrenleitungen vollkommen luftdicht einzuschleifen und mit den Leitungen durch Verschraubung zu verbinden.

i. Zur Sicherung bei Feuersgefahr ist es wünschenswerth die Vorkehrung zu treffen, daß alle Leitungen vermittelst eines am Aeußeren des Gebäudes oder im Innern zunächst dem Eingange anzubringenden Hahnes leicht von der Hauptleitung abgeschlossen werden können. Werden in einem Gebäude mehrere Gasuhren von einer Leitung gspeist, so ist vor jeder Gasuhr ein solcher Hahn anzubringen.

k. In allen zweifelhaften Fällen wird der Ingenieur der Gasanstalt Rath ertheilen.

§ 8.

Die Gasfitter haben die Consumenten, bei welchen Gaslicht von ihnen eingerichtet worden ist, mit der Behandlung des Lichts, der Hähne 2c., sowie mit allen Einzelheiten der Leitung möglichst genau bekannt zu machen.

§ 9.

Abänderungen dieser Instruction bleiben vorbehalten.

Riga-Schloß den 25. März 1863.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 35. Montag, 25 März — Понедѣльникъ, 25. Марта 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden diejenigen resp. Hausbesitzer in der Stadt, welche aus ihren Höfen oder Häusern Entwässerungsröhren nach dem im Jahre 1861 an Stelle des Riesing in der Schmiedestraße neuerrichteten Kanal angelegt haben, desmittelst aufgefordert, die nach Pkt. 6 des vom Rigaschen Rathe im November 1861 bestätigten Reglements für die Anlage und Benutzung eines privaten Entwässerungsrohrs zu entrichtende Auflage, im Laufe des April-Monats d. J. direct zur Stadtcasse gegen Quittung einzuzahlen, widrigenfalls die durch das Reglement festgestellte Beitreibung für Gefahr und Rechnung des Schuldigen wird angeordnet werden müssen.

Riga-Rathhaus, den 21. März 1863.

Nr. 333. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zu wissen, das von dem Pfandbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegenen Gutes Saadsen, Herrn Johann Carl Gustav Burchardt von Belowary ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß gedachter Herr Burchard von Belowary das zum Gehorchslande des Gutes Saadsen gehörige Gesinde Tenting, groß 20 Thl. $48^{94}/_{112}$ Gr. (und die diesem Grundstücke zugetheilten Hofeswaldstücke, groß 20 Lofstellen, für welche jedoch die Corroboration der betreffenden Behörde vorbehalten wird) dem in den Saadsenschen Gemeindeverband tretenden Ledemannshofschen Bauern Jahn Meschak für den Preis von 3414 Rbl. 66 Kop. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts, bei gerichtlicher Niederlegung des Kaufschillings, übertragen hat, daß selbiges Gesinde dem Jahn Meschak als von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum, für sich und seine Erben zugehören solle. Solchem Gesuche willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Saadsen Ansprüche und Forderungen stellen zu können vermeinen, auffordern wollen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage, d. i. bis zum 5. Juni d. J. hieselbst anzubringen, zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe derselben nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das obgedachte Grundstück Tenting (vorbehältlich der Corroboration des Kaufes der demselben zugetheilten Waldstücke auf Hofesland) dem Käufer Jahn Meschak erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll.

Wolmar, am 5. März 1863. Nr. 398. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kaufmanns Jakow Michailow Ljunin entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen oder das Testament anstreiten zu können vermeinen hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 24. April 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf die-

ser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 13. März 1863.

Nr. 338. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird in Folge Ablebens der Pastorin Louise Marie von Jannau geb. von Bulmerincq hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Pastor und Consistorialrath Dr. H. von Jannau und dessen nunmehr verstorbener Ehegattin Louise Marie v. Jannau geb. von Bulmerincq errichtete, bei dem Doerptschen Landgerichte zur Aufbewahrung deponirte und von letzterem an dieses Hofgericht zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte versiegelte reciproque Testament nebst dem dazugehörigen in einem besonderen Couvert befindlichen versiegelten Codicill und Additament, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. der L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 23. April d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit entsiegelt und öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde wider das oberwähnte reciproque Testament sammt Codicill und Additament des Pastors und Consistorialraths Dr. H. von Jannau und dessen nunmehr verstorbener Ehegattin Louise Marie von Jannau geb. von Bulmerincq Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. März 1863.

Nr. 1037. 2

* * *

Von Dno. Adv. R. Büngner cur. noie. der Frau Consul Julie Rücker geb. v. Berkholz ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification der auf dem der genannten Frau Impetrantin gehörigen, allhier in der Stadt an der Theatergasse sub Pol.-Nr. 83 im 2. Stadttheil, 1 Quartier belegenen Speicher annoch ingrossirten Capitalien und zwar namentlich:

1) der zum Besten des Adam Heinrich v. Grote am 1. September 1793 öffentlich bewahrten 1000 Rthlr. Alb.,
2) der für die Collegien-Assessorin Brückner am 17. October 1793 ingrossirten 800 Rbl. S.,
3) der für das Heinselsche Legat am 27. Juli 1794 ingrossirten 800 Rthlr. Alb.,
4) der zum Besten des Bernhard Christian Klein am 27. März 1808 öffentlich bewahrten 1000 Rthlr. Alb. und
5) der für den Probst Christ. Georg Wilpert am 24. März 1811 ingrossirten 1400 Thl. Alb., — welche längst erloschen wären, ein

Proclam zu erlassen, da die betreffenden Obligationen abhanden gekommen seien.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche aus den betreffenden Obligationen irgend welche Ansprüche herleiten oder wider deren Mortification und nachfolgende Deletion irgend welche Einwendungen erheben zu dürfen vermeinen sollten, zur Verlautbarung und Durchführung dieser ihrer Ansprüche oder Einwendungen im Laufe von 6 Monaten a dato, also bis zum 22. August 1863 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die über die obbenannten Capitalien ausgestellt gewesenen Obligationen pro mortuis erklärt und die Exgrossation der letzteren ohne alles Weitere nachgegeben werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 22. Februar 1863.

Nr. 80. 2

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga der Regulirungs-Commission der seitherigen Compagnie der Jaegelmühleschen Papierfabrik ein Proclam zur Zusammenberufung Aller und Jeder, welche Anforderungen oder Ansprüche aus irgend einem Titel oder Rechtsverhältniß an die ehemalige Compagnie der Jaegelmühleschen Papierfabrik zu haben vermeinen, mit Ausnahme der resp. Actionaire, nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt die gedachten Creditoren hierdurch aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen, unter Beibringung der betreffenden Documente, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 7. September 1863 bei dem Vog-

teigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, zu melden.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte den 7. März 1863. Nr. 114. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zu wissen, daß von dem Pfandbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Gutes Saadsen, Herrn Johann Carl Gustav Burchardt von Belowary ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß gedachter Herr Burchardt von Belowary die zum Gehorchslande des Gutes Saadsen gehörigen Gesinde Spunde, Grikkith und Pumpur, zusammen groß 55 Thl. 2 Gr. (und die diesen Gesinden zugetheilten, auf Hofesland belegenen Waldstücke u. s. w., zusammen groß 64 Lofstellen 21 Kappen, für welche jedoch die Corroboration der betreffenden Behörde vorbehalten wird) dem in den Saadsenschen Gemeindeverband tretenden Carl Freyberg für den Preis von 8807 Rbl. 46 Kop. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts, bei gerichtlicher Niederlegung des Kaufschillings, übertragen hat, daß selbige Gesinde dem Carl Freyberg als von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum, für sich und seine Erben zugehören solle. Solchem Gesuche willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Saadsen Ansprüche und Forderungen stellen zu können vermeinen, auffordern wollen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten vom heutigen Tage, d. i. bis zum 5. Juni d. J. hierselbst anzubringen, zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls, nach Verlauf dieser Frist richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe derselben nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt, darin gewilligt haben, daß das obgedachte Grundstück Spunde-Grikkiht-Pumpur (vorbehältlich der Corroboration des Kaufes der ihnen zugetheilten Hofeslandstücke) dem Käufer Carl Freyberg erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll.

Wolmar, am 5. März 1863. Nr. 397. 2

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird das Legen der Dünafloß-, Salz- und Ambaren-Brücken auf dem Strom, mit allen hierbei vorkommenden Arbeiten an dem auf den 4. April d. J. anberaumten Ausbotstermine an den Mindestfordernden vergeben werden.

Diejenigen, welche solche Arbeiten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, zeitig die Bedingungen einzusehen und Saloggen zu bestellen, zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen aber am 4. April d. J. um 12 Uhr Mittags im Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sich einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 21. März 1863.

Nr. 338. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отдано будетъ на подрядъ съ публичнаго торга, назначеннаго на 4. число Апрѣля лицу, требующему наименьшую цѣну наведеніе Двинскаго пловучаго моста со всѣми потребными по таковому наведенію работами.

Лица желающія принять на себя производство означенныхъ работъ приглашаются симъ явиться заблаговременно для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ, для объявленія же требуемой ими наименьшей цѣны явиться тѣмъ лицамъ въ Коммисію Городской Кассы 4. ч. Апрѣля къ 12 часамъ полудня.

Рига-Ратгаузъ, 21. Марта 1863 года.

№ 338. 3

* * *

Diejenigen, welche die Unterhaltung der zur Häringswraake erforderlichen Wraak-, Nachwraak-, Zahlen- und Hackeisen für die Jahre 1863, 1864 und 1865 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 19., 21. und 26. März d. J. um 1 Uhr Mittags anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 15. März 1863.

Nr. 319. 1

Лица, желающія принять на себя содержаніе потребныхъ по сельдяной браковкѣ желѣзъ, а именно: для бракованія, перебракованія, нажиганія цифръ равно и сѣчекъ въ 1863, 1864 и 1865 годахъ, приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 19., 21. и 26. ч. сего Марта мѣсяца съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Ком-

мисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 15. Марта 1863 года.
№ 319. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ Присутствіи Губернскаго Правленія 13. Мая 1863 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу 12 пляцевъ, каждаго отдѣльно, состоящихъ при г. Рѣжицѣ, возлѣ желѣзной С. Петербургско-Варшавской дороги, съ двумя находящимися на нихъ домами и отдѣльно на крестьянскихъ земляхъ состоящимъ сараемъ, предназначеннымъ къ сносу, оцѣненныхъ въ 3086 руб. Продажа эта производится съ Высочайшаго разрѣшенія, въ видахъ Государственнаго хозяйства. Желающіе участвовать въ торгѣ, могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся въ Правленіи. № 2310. 3

* * *

С. Петербургской Губерніи отъ Гдовскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что въ ономъ согласно постановленію сего Суда состоявшемуся 30. Января настоящаго 1863 года назначено произвести торги на продажу недвижимаго имѣнія принадлежащаго наслѣдникамъ умершаго Гдовскаго 3. гильдіи купца Якова Гаврилова вдовы его Авдотьи Петровой и сыновьямъ Михайлы, Кондратью и Ивану Яковлевымъ Гавриловымъ состоящаго С. Петербургской губерніи Гдовскаго уѣзда во 2. станѣ, и заключающагося въ домѣ подъ названіемъ второй части пустоши Горятинской и Горятинскаго озера въ коей количество земли пашенной 39 дес. 1497 саж., дровянаго лѣса 2 дес., подъ проселочными дорогами 855 саж., а всего удобной и неудобной земли 41 дес. 1352 саж., а за исключеніемъ проселочной дороги осталось одной удобной земли 41 дес. 1497 саж., каковая пустошь оцѣнена въ 410 руб. с. Пустошь эта будетъ продаваться на удовлетвореніе иска С. Петербургскаго 3. гильдіи купца Мартемьяна Яковлева за отпущенный имъ купцу Гаврилову товаръ 430 руб. 24 коп. Срокъ торга назначенъ 30. Апрѣля настоящаго 1863 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе купить это имѣніе благоволятъ явиться въ сей Судъ, гдѣ могутъ разсматривать самую опись и бумаги относящіяся до производства продажи.

7. Февраля 1863 года. Нум. 227. 1

Auction.

Montag den 8. April 1863 um 12 Uhr wird im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, das in der St. Petersburger Vorstadt, an der Lagerstraße sub Nr. 12 und 14, unweit der Siége an der großen Straße, belegene Haus nebst Stallraum und einem großen Garten, Eiskeller mit Eis gefüllt und überhaupt alles in bester Ordnung, öffentlich versteigert werden. Das Haus kann sogleich übernommen werden und sind darüber die näheren Bedingungen täglich bei mir bis $10^1/_2$ Uhr Morgens zu ersehen. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Gustav Adelbert Freymann, Johann Martin Medne, Stepan Prochorow Fomin, Fedot Karpow Wetrenow, Peter Weiß, Stadt-Accise-Beamten C. G. Heinrichson und F. J. Gröger, Johann George Dekkert, Alexander Musinowicz nebst Frau, Friedrich Laursohn, Johann Grawer, Pawel Matwejew Sadowsky nebst Frau,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage für die Stadt Riga, enthaltend eine Instruction für die zur Anlegung von Gasleitungen admittirten Mechaniker.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.